

FIDLEG Anforderungen für das Vermögensverwaltungsgeschäft

Seit dem 1. Januar ist das FIDLEG in Kraft und bereits regulierte Finanzinstitute haben bis zu zwei Jahre Zeit, die Anforderungen umzusetzen. Mit dieser Zusammenfassung gehen wir auf die Frage ein, welche Anforderungen die Umsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Verhaltenspflichten auf die Anpassung der Kundenverträge hat.

Die neue Kundensegmentierung steht sicherlich im Zentrum der Anpassung, aber bekannt sind auch die folgenden Anforderungen:

1. Informationspflichten
2. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung
3. Dokumentationspflichten
4. Rechenschaftspflichten

Kundensegmentierung

Bei der Kundensegmentierung wird dem Vermögensverwalter die Wahl der Segmentierung überlassen. Vermögensverwalter können freiwillig sämtlichen Kunden in das höchste Schutzniveau, jenes der Privatkunden, gewähren und auf diese Weise auf eine Kundensegmentierung verzichten. Alternativ sind die Kunden in folgende Kundensegmente aufzuteilen:

1. Privatkunden (höchstes Schutzniveau)
2. Professionelle Kunden (mittleres Schutzniveau)
3. Institutionelle Kunden (tiefstes Schutzniveau)

Das Gesetz erlaubt dem Kunden eine individuell gewünschte Anpassung zwischen diesen Kundensegmenten (d.h. den Schutzniveaus) mittels der «Opting-in» und «Opting-out» Option. Speziell professionelle – und institutionelle Kunden sind über diese Möglichkeiten aufzuklären. Entsprechende Bestätigungen der Kunden müssen in schriftlicher Form dokumentiert werden. Sinnvollerweise ist die Kundensegmentierung als Bestandteil der Vertragsdokumentation zu integrieren.

Zusatzinformation:

Um ein «Opting-out» durchführen zu können, muss der Privatkunde entweder über ein Vermögen von CHF 500,000 sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzsektor oder alternativ über ein Vermögen von CHF 2 Mio. verfügen.

Gegenüber professionellen Kunden (aktuell «qualifizierter Anleger») besteht einerseits gewisse Erleichterungen bei der Eignungsprüfung, andererseits können professionelle Kunden auf die Einhaltung gewisser Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten durch den Vermögensverwalter verzichten. Der Status als professioneller Kunden muss sauber dokumentiert werden, damit die Einhaltung der verschiedenen Pflichten überprüft und nachvollziehbar sind.

Gegenüber institutionellen Kunden sind sämtliche Verhaltensregeln des FIDLEG nicht anwendbar, was insbesondere die Transparenz- und Sorgfaltspflicht miteinschliesst.

Bei bestehenden Kunden ist der Vermögensverwalter verpflichtet, den Kunden auf die Möglichkeit des «Opting-in» aufmerksam zu machen. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist sollten demzufolge die entsprechenden Informationen an die Kunden versendet werden, die nicht als Privatkunden eingestuft werden.

Informationspflichten

Dem Kunden sind ebenfalls Informationen über den Vermögensverwalter selbst, die angebotenen Dienstleistungen und Finanzinstrumente zukommen zu lassen. Auch diese Verhaltenspflicht muss zwingend dokumentiert werden und sollte zumindest als Anhang zur Vertragsdokumentation an den Kunden ausgehändigt werden.

Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Für die Durchführung der Eignungsprüfung benötigt der Vermögensverwalter Informationen des Kunden zu dessen Kenntnissen und Erfahrungen im Finanzbereich, seinen finanziellen Verhältnissen und seinen Anlagezielen (heutiges Risiko- & Geschäftsprofil). Diese Informationen sind wie bis anhin im Risikoprofil des Kunden zu dokumentieren. Gleich wie heute ist das Risikoprofil des Kunden auch weiterhin zu dokumentieren und auch die mit dem Kunden vereinbarte Anlagestrategie ist schriftlich festzuhalten. Auch diese kritische Dokumentation wird in Zukunft als zentraler Bestandteil der Kundenbeziehung ein Teil der zukünftigen Vertragsdokumentation bleiben.

Dokumentations- und Rechenschaftspflichten

Die FIDLEG Dokumentationspflicht verlangt vom Vermögensverwalter, dass für alle für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird. Auch mit den Rechenschaftspflichten sind individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden möglich. Auch in diesem Fall ist eine entsprechende schriftliche Regelung idealerweise Bestandteil des Kundenvertrages.

Zusammenfassung

Bestehende und neue Kundenverträge sind hinsichtlich der FIDLEG Anforderungen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Kundenverträge sind möglichst modular aufzusetzen, um eventuelle Veränderungen während einer Kundenbeziehung Rechnung tragen zu können (z.B. Risikoprofil), damit nicht zu einem späteren Zeitpunkt das gesamte Vertragswerk des Kunden neu unterzeichnet werden muss. Generelle Informationen sollten aus unserer Sicht als Anhang zum Vertragswerk abgegeben werden, damit bei einer späteren Anpassung dieser Dokumente nicht das komplette Vertragswerk durch den Kunden neu unterzeichnet werden muss.